



Besondere Bedingungen für den Besuch einer Schule im Ausland im Schuljahr 2017/2018; Übergang von G 8 zu G9

Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und an nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen, die im Schuljahr 2016/2017 am Ende des 10. Schuljahrgangs in die Qualifikationsphase versetzt werden und im Schuljahr 2017/2018 eine Schule im Ausland besuchen, können nach Rückkehr aus dem Ausland zum Schuljahresbeginn 2018/2019 an den Standorten der beiden Schulformen, an denen entsprechende Lerngruppen eingerichtet werden, in das erste Jahr der Qualifikationsphase eintreten.

Darüber hinaus kann in dieser besonderen Situation des Übergangs vom achtjährigen auf den neunjährigen Bildungsgang im Einzelfall und auf besonderen Antrag der freiwillige Rücktritt in die Einführungsphase im Schuljahr 2018/2019 in Abweichung zu Nr. 7.2 zu § 11 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO) und in Abweichung zu § 13 Abs. 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) gestattet werden. Die Wiederholung der Einführungsphase wird auf die Verweildauer nach § 3 Abs. 1 VO-GO angerechnet. Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase bedarf in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 1 Satz 2 VO-GO nicht einer erneuten Versetzungsentscheidung.

Der Antrag ist schriftlich bei der Schule einzureichen. Die Schule hat die Schülerin oder den Schüler bzgl. des weiteren Verlaufs der Schullaufbahn zu beraten und genehmigt den Antrag auf freiwilligen Rücktritt unter Hinweis auf die Anrechnung auf die Verweildauer nach § 3 Abs. 1 VO-GO.